

VERORDNUNG

des Rektorats über das Reihungsverfahren gem.
§ 50 Abs. 6 HG 2005 idgF

für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe
(Berufsbildung) im Studienjahr 2025/26

§ 1 Geltungsbereich

(1) Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) in den Schwerpunkten „Persönlichkeitsbildung, soziale Kompetenz und politische Bildung“ sowie „Educational Media“ im Studienjahr 2025/26 zugelassen werden können, legt das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich Reihungskriterien fest.

(2) Die Zahl der Studienplätze wird mit maximal 35 für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) mit dem Schwerpunkt „Persönlichkeitsbildung, soziale Kompetenz und politische Bildung“ festgelegt.

Die Zahl der Studienplätze wird mit maximal 35 für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) mit dem Schwerpunkt „Educational Media“ festgelegt.

§ 2 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

(1) Die Reihung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Absolvent*innen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) an der Pädagogischen Hochschule

Oberösterreich in Verbund mit der Pädagogischen Hochschule Salzburg werden vor Absolvent*innen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums Sekundarstufe (Berufsbildung) an einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht. Diese wiederum werden den Absolvent*innen eines sechssemestrigen facheinschlägigen Bachelorstudiums für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung in Verbindung mit dem Abschluss eines Erweiterungsstudiums gem. § 38d HG 2005 vorgereiht.

- Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

(2) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, entscheidet das Los.

(3) Bleibt die Zahl der Studienwerber*innen nach Ende der Anmeldefrist zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) in den Schwerpunkten „Persönlichkeitsbildung, soziale Kompetenz und politische Bildung“ sowie „Educational Media“ unter der in § 1 festgelegten Zahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren für den jeweiligen Schwerpunkt.

(4) Sämtliche Informationen zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) in den Schwerpunkten „Persönlichkeitsbildung, soziale Kompetenz und politische Bildung“ sowie „Educational Media“ für das Studienjahr 2025/26 werden auf der Webseite der PH OÖ veröffentlicht.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 2 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

(2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2025/26 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Regelung der Reihungsverordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule OÖ betreffend Masterstudium der Sekundarstufe (Berufsbildung) vom 13. März 2019, kundgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 39, tritt damit außer Kraft.

Für das Rektorat

Linz, am 03.06.2025